

Verkehrsgewerbliche Genehmigungen

1. Genehmigungsfreie Verkehre

2. Genehmigungspflichtige Verkehre

3. Personenbeförderungsrechtliche Dokumente

4. Genehmigungsverfahren

5. Bezugsstelle für Fahrtenblätter und sonstige Dokumente

Siehe Abschnitt 2 unter „EU/EWR“ (S. 27 ff.)

Hinweis:

Soweit Anträge auf Genehmigungen an die zuständige österreichische Behörde zu richten sind, ist dies das

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Sektion II/3

Radetzkystraße 2

A-1031 Wien

Tel.: 00 43 / 1 / 711 62-0

Fax: 00 43 / 1 / 711 62-15 99

6. Rechtsgrundlagen

Siehe Abschnitt 2 unter „EU/EWR“; zusätzlich Verwaltungsabkommen über den grenzüberschreitenden gewerblichen Straßenpersonenverkehr 1990.

2 Österreich

Steuern und Abgaben

1. Kraftfahrzeugsteuer

Gegenseitige Steuerbefreiung gemäß Abkommen vom 18.11.1969 (BGBl. II, 1970, 1320), in Kraft getreten am 16.4.1971, bei Einfuhr zum vorübergehenden Aufenthalt in Österreich.

2. Umsatzsteuer

Seit dem 1. Januar 2007 müssen alle in Österreich erbrachten Personenbeförderungsleistungen nach den allgemeinen Bestimmungen des österreichischen UStG 1994 versteuert werden. Der Steuersatz beträgt 10%. Zuständig ist das Finanzamt Graz.

Unternehmer, die nicht in Österreich ansässig sind und in Österreich umsatzsteuerpflichtige Umsätze tätigen, bei denen es nicht zum Übergang der Steuerschuld kommt, sind zunächst verpflichtet, sich einmalig beim Finanzamt Graz-Stadt registrieren zu lassen und Umsatzsteuervoranmeldungen sowie Umsatzsteuerjahreserklärungen abzugeben.

Nach der Beantragung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erhält das Unternehmen die Steuernummer und die nötigen Unterlagen für eine Steuererklärung. Für Unternehmen, die schon eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer besitzen und regelmäßig ihre Steuererklärung einreichen, wird sich an dem bisherigen Ablauf nichts ändern.

Der Antrag besteht aus vier Formularen, denen noch eine Kopie des Handelsregisterauszugs beigelegt werden muss:

1. Formular U15: Antrag auf Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
(Das Formular gibt verschiedene Antwortmöglichkeiten vor, warum eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragt wird. Laut Aussage des Finanzamtes Graz-Stadt muss „Angabe anderer Gründe“ und dann „Omnibusunternehmer“ angegeben werden.)
2. Formular U70: Nachweis über die Erfassung als Unternehmer
(muss vom deutschen Finanzministerium ausgefüllt werden)
3. Fragebogen Verf 19 zur Erteilung einer Steuernummer für Unternehmer, die im Inland weder ihren Sitz noch eine Betriebsstätte haben
4. Fragebogen Verf 26: Unterschriftsprobenblatt

Die Formulare sowie weitere Informationen sind auf der Internetseite des österreichischen Bundesfinanzministeriums abrufbar: www.bmf.gv.at

Die Unterlagen können direkt an das Finanzamt gesendet werden:

Finanzamt Graz-Stadt
Referat Ausländische Unternehmer Tel.: 0043-316-881-0
Conrad-von-Hötzendorf-Str. 14–18 Fax: 0043-316-817608
A-8010 Graz Internet: www.bmf.gv.at

Beratung bietet die Deutsche Handelskammer in Österreich:

AHK Österreich
Wiedner Hauptstraße 142
A-1050 Wien
Tel.: 0043-1-545141725
Internet: <http://www.dhk.at>

Regelungen für Reisebusse in Salzburg

(Stand: März 2007)

Empfohlene Zufahrtsrouten

Route NORD: Autobahnabfahrt Nord – Vogelweiderstraße – Schallmooser Hauptstraße – Franz-Josef-Straße – Schranngasse – Mirabellplatz – Terminal Nord

Route SÜD: Autobahnabfahrt Süd – Alpenstraße – Friedenstraße – Hofhaymer-Allee – Nonntaler Hauptstraße – Erzabt-Klotz-Straße – Terminal SÜD

Halte- bzw. Parkverbot für Reisebusse in der Stadt Salzburg, ausgenommen auf den Busparkplätzen Nord, Süd und Hellbrunn bzw. privaten Busparkplätzen bei Hotels und Restaurants.

Busparkplätze:

- NORD Paris-Lodron-Straße
- SÜD Erzabt-Klotz-Straße
- HELLBRUNN

Auf den Busparkplätzen NORD und SÜD fällt eine Parkgebühr in Höhe von € 38,- (inkl. 20% USt) pro 24 Stunden an. Gültigkeit ab Einfahrt, die Parkgebühr ist an Kassenautomaten zu entrichten. Das Ticket berechtigt zum mehrmaligen Ein- und Ausfahren innerhalb von 24 Stunden. Reisebusse mit Gästen, die in der Stadt nächtigen, zahlen – unabhängig von der Aufenthaltsdauer – eine einmalige Parkgebühr von € 38,- (inkl. 20% USt). Entsprechende Ausfahrtickets werden von den jeweiligen Hotels ausgegeben. Keine Parkgebühr fällt an, wenn auf privaten Busparkplätzen geparkt werden kann.

In den Genuss kostenlosen Parkens kommen außerdem Reisebusse auf dem Busparkplatz HELLBRUNN, wenn der Aufenthalt mit einem Besuch der Wasserspiele oder einer Konsumation (gesamte Gruppe!) im „Gasthaus zu Schloss Hellbrunn“ verbunden ist. Für Busse, die Hellbrunn nur als Parkplatz nützen wollen, gilt der generelle Tarif von € 38,- (inkl. 20% USt) pro Tag/24 Stunden.

Vom Busparkplatz SÜD gibt es Busverbindungen ins Zentrum, vom Busparkplatz NORD ist die Anbindung zum Terminal mittels eines Shuttle-Services (nur für Busfahrer!) gewährleistet. Die Buserminals Nord und Süd stehen nur zum AUS- und EINSTEIGEN der Fahrgäste zur Verfügung.

Sperrzone:

In der inneren Sperrzone/Fußgängerzone gilt absolutes Fahrverbot für alle Busse zwischen 8.00 und 18.00 Uhr.

Information:

Tourismus Salzburg GmbH
Auerspergstraße 6
5020 Salzburg
Tel.: 0662-88987-0
Fax: 0662-88987-32
Internet: www.salzburg.info
E-Mail: bus@salzburg.info

2 Österreich

Regelungen für Reisebusse in Wien

Aufgrund des hohen Reisebusaufkommens zu bestimmten Terminen führt Wien zu speziellen Anlässen und Events (erstmalig Advent 2007) eine Zufahrtsregelung für Busse ein.

Für bestimmte Teile Wiens (umfasst die gesamten Bezirke 1., 6., 7., 8. und 9.) wird eine Buszone definiert, in die zu Zeiten spezieller Events nur Reisebusse mit gültiger Einfahrtskarte einfahren dürfen.

Die Einfahrtskarte ist nur im Internet zu buchen unter www.wien.at sowie unter www.bus.wien.info. Hier sind alle Informationen über besondere Maßnahmen für Busse bei Großevents, Veränderungen beim Parkplatzangebot in der Stadt etc. mehrsprachig abrufbar.

Für alle Anliegen von Busfahrern und Reiseveranstaltern wurde zusätzlich eine eigene E-Mail-Adresse eingerichtet: Unter bus@wien.info werden ab sofort Anregungen, Wünsche und Informationen über Probleme etc. entgegengenommen.

Abmessungen und Gewichte

Im grenzüberschreitenden Verkehr mit Österreich dürfen Kraftomnibusse die folgenden Normen nicht überschreiten:

1. Höhe	4,00 m
2. Breite	2,55 m
3. Länge	
Kraftomnibusse mit 2 Achsen	13,50 m
Kraftomnibusse mit 3 Achsen oder mehr	15,00 m
Gelenkomnibusse und Busse mit Anhänger	18,75 m
4. Gesamtgewicht	
Kraftomnibusse mit 2 Achsen	18/19 t*
Kraftomnibusse mit 3 Achsen	25/26 t*
Gelenkomnibusse	28 t

Hinweis:

Aufgrund der 21. KFG-Novelle (BGBl. 80/2002 vom 24.05.2002) ist für zweiachsige Omnibusse bis 13,50 m und für Omnibusse mit mehr als zwei Achsen bis 15,00 m seit dem 25.05.2002 keine Ausnahmegenehmigung mehr erforderlich.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass sich der Lenker des Omnibusses vor Antritt jeder Fahrt zu vergewissern hat, ob die gesamte Fahrtroute für die Durchführung der Fahrt tatsächlich geeignet ist (Engstellen, Baustellenbereiche, Gegenverkehrsbereiche, Kreisverkehre, Straßenrückbauten, Straßenzustand, überbreiter Gegenverkehr usw.) und gefahrlos befahren werden kann, und ob die erforderliche Durchfahrtschöpfung (Kreuzung mit elektrifizierten Bahnen, Oberleitungsbusse, Unterführungen usw.), Durchfahrtsbreite und die erforderlichen Kurvenradien entlang der gesamten Route gegeben sind.

Verkehrsbeschränkungen, die durch Verkehrszeichen kundgemacht sind, sind unbedingt einzuhalten. Abweichende Anordnungen der Straßenaufsichtsorgane (Gendarmerie, Polizei) sind zu befolgen.

Das in den Zulassungspapieren angegebene höchstzulässige Gesamtgewicht darf keinesfalls überschritten werden.

* bei straßenschonender Bauweise (Luftfederung)

Für Fahrzeuge, die das Normalmaß oder -gewicht überschreiten, kann das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, Verwaltungsbereich Verkehr, Radetzkistraße 2, **A-1030 Wien**, eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Ausnahmegenehmigung für ein höchstzulässiges Gesamtgewicht bei zweiachsigen Kraftomnibussen von 17,6 t erteilt.

Besondere Verkehrsbestimmungen

1. Höchstgeschwindigkeiten

Autobahnen		Schnellstraßen	80 km/h*
– ohne und mit Anhänger bis 750 kg	100 km/h	Sonstige Straßen	80 km/h*
– mit Anhänger über 750 kg	80 km/h	Innerorts	50 km/h

2. Vorfahrtregelungen

Grundsatz „rechts vor links“, auch im Kreisverkehr. Verkehr auf Hauptstraßen hat Vorrang.

3. Abblendlicht

Auch tagsüber muss ganzjährig auf allen Straßen das Abblendlicht eingeschaltet sein. Es droht ein Bußgeld von 15 €.

4. Handy-Verbot am Steuer

Telefonieren am Steuer ohne Freisprechanlage ist unzulässig. Verstöße werden mit einem Bußgeld ab 25,- € geahndet; bei Nichtzahlung kann auch in Deutschland vollstreckt werden.

5. Warnwesten-Pflicht

In allen Kraftwagen muss seit 1. Mai 2005 mindestens eine Warnweste mitgeführt werden. Bei Pannen, Unfällen und ähnlichen Zwangsstops auf außerörtlichen Straßen ist sie vom Fahrer anzulegen, sobald er aussteigt. Die Weste hat der europäischen Norm EN 471 zu entsprechen. Ob dies der Fall ist, erkennt man anhand eines Kontrollzeichens auf der Weste. Verstöße werden mit Geldbußen zwischen 14 und 36 Euro geahndet.

6. Anschnallpflicht

In Bussen, die mit Sicherheitsgurten ausgestattet sind, besteht Anschnallpflicht. Die Fahrgäste müssen auf die Gurtspflicht hingewiesen werden. Der Hinweis kann durch eine Fahrerdurchsage, einen Reiseleiterhinweis oder mittels Bordvideo, Aufkleber oder Schilder erfolgen.

7. Winterausrüstungspflicht

In der Zeit vom 15. November bis 15. März müssen Omnibusse in Österreich zumindest an den Rädern der Antriebsachse mit Winterreifen ausgestattet werden. Dabei ist eine Profiltiefe von mindestens 5 mm (Diagonalreifen) bzw. von 4 mm (Radialreifen) vorgeschrieben. Als Winterreifen werden nur solche anerkannt, die der ECE-Regelung Nr. 54 entsprechen, d.h. die Aufschrift „M+S“ oder „M.S.“ oder „M & S“ aufweisen.

Im Zeitraum vom 15. November bis 15. März müssen zudem geeignete Schneeketten für mindestens 2 Antriebsräder mitgeführt werden. Die Verwendung von Schneeketten kann durch das Verkehrszeichen „Schneeketten vorgeschrieben“ für bestimmte Straßenabschnitte angeordnet werden. In diesem Fall müssen ab dem Verkehrszeichen auf mindestens zwei Antriebsrädern Schneeketten angebracht sein.

* mit Anhänger über 750 kg 60 km/h

2 Österreich

8. Weitere Bestimmungen

Im Bereich von 80 m vor und nach Bahnübergängen darf nicht überholt werden. Vorfahrtsberechtigten verlieren durch Anhalten die Vorfahrt.

An Schulbussen darf nicht vorbeigefahren werden, wenn die Warnblinkanlage und die gelb-roten Warnleuchten eingeschaltet sind.

Das Parken auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr ist untersagt, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben.

Rechtskräftige Strafverfügungen oder Bußgeldbescheide ab einem Betrag von ca. 25 Euro können auch in Deutschland vollstreckt werden.

Promillegrenze: 0,5‰

Fahrzeugpapiere, Pass, Visum

Fahrzeugschein

deutscher Führerschein

internationale grüne Versicherungskarte empfehlenswert

Reisepass oder Personalausweis

kein Visumzwang

Fahrgastmeldepflicht

Seit 01.03.1992 gilt ein neues Meldegesetz in Österreich. Für Reiseveranstalter gibt es zwei Möglichkeiten, die Gäste zu melden:

- a) Erstellen einer Fahrgastsammelliste (mindestens 8 Personen).
- b) Jeder Fahrgast meldet sich einzeln an der Hotelrezeption innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft.

Die Fahrgastsammelliste muss folgende Daten enthalten:

- Name des Reisegastes
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Art des Reisedokuments (Personalausweis/Pass)
- Pass-/Personalausweisnummer
- Ausstellungsbehörde des Reisedokumentes

Devisenvorschriften

Österreich hat zum 1. Januar 2002 den EURO eingeführt (vgl. Abschnitt 7).

Krankenversicherung/Medizinische Vorsorge

1. In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) haben Touristen, die **gesetzlich krankenversichert** sind (Pflichtversicherte und auch freiwillig Versicherte), Anspruch auf ärztliche Versorgung.

Gesetzliche Grundlage dieses Sozialversicherungsschutzes ist die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

Reisende sollten sich vor der Abreise bei ihrer Krankenkasse eingehend informieren und beraten lassen.

Für Österreich wird seit dem 01.06.2004 von der jeweiligen Krankenkasse die **Europäische Krankenversicherungskarte ausgestellt**. Daneben wird ein Merkblatt über die Leistungen der Krankenversicherung in Österreich ausgehändigt. **Die Krankenversicherungskarte ist auf der Reise unbedingt mitzuführen**. Nur dann bereiten die Krankenbehandlung und die Kostenübernahme in den meisten Fällen keine Schwierigkeiten.

Die nachträgliche Erstattung einer Arztrechnung aus dem Ausland wird von den gesetzlichen Krankenkassen in aller Regel abgelehnt.

Zuständige Krankenkasse in Österreich: Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte.

2. Reisende, die einer **privaten Krankenversicherung** angehören, sind in allen europäischen Ländern versichert. Dennoch sollte sich auch dieser Personenkreis vor der Abreise bei dem jeweiligen Krankenversicherer informieren. Bei der Erstattung von Arztrechnungen ist die Vorlage von Originalbelegen besonders wichtig.
3. Sowohl die gesetzlichen Krankenkassen als auch die privaten Krankenversicherer haben in den letzten Jahren ihre Leistungen eingeschränkt bzw. verlangen von den Versicherten Eigenbeteiligungen. Mitunter ist der Abschluss einer privaten Auslands-Krankenversicherung und einer Rückholversicherung (Rückholdienste s. Abschnitt 7, Seite 52) sinnvoll.
4. Wer im Ausland erkrankt, kann sich auch telefonisch Ratschläge beim **medizinischen Auskunftsdienst des ADAC** in München einholen:

Telefon-Nummer 089/76 76 76
aus Österreich: 00 49 89/76 76 76

Der Auskunftsdienst steht nur ADAC-Mitgliedern zur Verfügung.

5. Telefon-Nummer für die **Unfallrettung in Österreich**: 144.

6. **Vorsorgliche Impfungen**

Für einzelne Regionen Österreichs wird Impfung gegen FSME (Zeckenbiss-Krankheit) empfohlen.

Auskünfte erteilen die örtlich zuständigen Gesundheitsämter.

Mitnahme von Tieren

Für Hunde und Katzen ist ein EU-Heimtierausweis mit gültiger Tollwutimpfung erforderlich. Die Impfung muss mindestens 30 Tage vor der Einreise erfolgt sein und darf höchstens 12 Monate zurückliegen. Maulkorb und Leine müssen mitgeführt werden.

Anschriften/Telefon/Notruf

1. Österreichische Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland
Stauffenbergstr. 1
Tel.: (0 30) 20 28 70
Fax: (0 30) 2 29 05 69
10785 Berlin
www.oesterreichische-botschaft.de
E-Mail: berlin-ob@bmaa.gv.at

2 Österreich

Österreichisches Konsulat
Ismaninger Straße 136
Tel.: (0 89) 99 81 50
Fax: (0 89) 9 81 02 25
81675 München

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Österreich
Metternichgasse 3
Tel.: (0 04 31) 7 11 54-0
Fax: (0 04 31) 7 13 83 66
Internet: www.wien.diplo.de
E-Mail: info@wien.diplo.de
A-1030 Wien

2. Österreich Werbung Deutschland GmbH Klosterstraße 64 **10179 Berlin**

Tel.: (0 30) 2 19 14 80
Fax: (0 30) 2 13 66 73
E-Mail: info@austria.info
Internet: www.austria.info/de

Marktmanagerin Süd
Christine Röck
(Ansprechpartnerin für Baden-Württemberg und Bayern)
Mob.: +49 (0) 151 142 780 72
Tel.: +49 (0) 89 24 29 14 27
Fax: +49 (0) 89 24 29 14 26
E-Mail: christine.roeck@austria.info

Marktmanagerin Nord
Leonie Stolz
(Ansprechpartnerin für Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen und Schleswig Holstein)
Mob.: +49 (0) 151 142 780 82
Tel.: +49 (0) 40 401 872 62
Fax: +49 (0) 40 401 872 63
E-Mail: leonie.stolz@austria.info

Marktmanager Ost
Heinz Janauschek
(Ansprechpartner für Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen)
Mob.: +49 (0) 160 901 48 166
Tel.: +49 (0) 341 / 87 060 36
Fax: +49 (0) 341 / 87 060 37
E-Mail: heinz.janauschek@austria.info

Marktmanager West
Klaus Stephan
(Ansprechpartner für Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und
das Saarland)
Mob.: +49 (0) 160 972 086 41
E-Mail: klaus.stephan@austria.info

Marktmanagerin Berlin/Potsdam
Mag. Martina Wiesenbauer
(Ansprechpartnerin für Berlin und Potsdam)
Tel.: +49 (0) 30 21 91 48-18
Fax: +49 / 30 / 213 66 73
E-Mail: martina.wiesenbauer@austria.info